

11.06.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Wi - U

zu **Punkt** ... der 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021**Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung und der Stromnetzentgeltverordnung**

A

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe
folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nummern 4 und 19a – neu – (§ 6 Absatz 3 Satz 2,
Absatz 4 und
Anlage 2a (zu § 6) Absatz 1 und
Absatz 3 ARegV)*

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Fremdkapitalzinsen“
die Wörter „gemäß § 5 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung
und § 5 Absatz 2 der Gasnetzentgeltverordnung“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.“

* bei Annahme redaktionell anzupassen

b) Nach Nummer 19 ist folgende Nummer 19a einzufügen:

,19a. Anlage 2a (zu § 6) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Formel“ die Wörter „; wobei der Kapitalkostenabzug keine Werte kleiner als null annehmen darf“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Definition zu FKZ_0 werden die Wörter „Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter“ durch das Wort „Inhalts“ ersetzt.
 - bb) In der Definition zu FKZ_t werden die Wörter „Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter“ durch das Wort „Inhalts“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderungen bezwecken eine Klarstellung verschiedener Aspekte im Zusammenhang mit dem Kapitalkostenabzug nach § 6 Absatz 3 ARegV und sollen so eine einheitliche und korrekte Rechtsanwendung gewährleisten. Dies dient der Rechtssicherheit.

Zu Buchstabe a:

Durch die Ergänzung des § 6 Absatz 3 Satz 2 ARegV wird klargestellt, dass der Begriff des Aufwandes für Fremdkapitalzinsen in der vorgenannten Norm im gleichen Sinne zu verstehen ist wie bei der Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Absätze 1 und 2 ARegV. Die Regelungen des § 5 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung und des § 5 Absatz 2 der Gasnetzentgeltverordnung beziehen sich auf den gesamten Aufwand für Fremdkapitalzinsen, der somit auch im Rahmen des Kapitalkostenabzuges in gleicher Weise zu berücksichtigen ist.

Zu Buchstabe b:

Die Ergänzung der Formel zur Berechnung des Kapitalkostenabzuges ($KKAb_t$) hat den Hintergrund, dass im Falle von Pachtmodellen der Kapitalkostenabzug für Pächter und Verpächter jeweils nach § 6 Absatz 3 ARegV getrennt berechnet wird. Durch die vorgeschlagene Änderung wird klargestellt, dass in solchen Fallkonstellationen der Kapitalkostenabzug jeweils nicht kleiner als null sein und somit bei der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nicht im Ergebnis zu einem „Aufschlag“ führen darf. Ein solcher Aufschlag wäre mit dem Wortlaut und der Ratio des § 6 Absatz 3 ARegV nicht zu vereinbaren.

...

Die in den Beschreibungen zu FKZ_0 und FKZ_t vorgesehene Änderung der Wörter „Bestands betriebsnotwendiger Anlagegüter“ dient der Klarstellung, dass sämtliche Fremdkapitalzinsen (einschließlich sämtlicher sonstiger Zinsen und ähnlicher Aufwendungen) Bestandteil des Kapitalkostenabzugs im Sinne des § 6 Absatz 3 ARegV sind und sich dieser somit gerade nicht auf Fremdkapitalzinsen zur Finanzierung von Gegenständen des Sachanlagevermögens der Netzbetreiber beschränkt.

2. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe a_0 – neu – und
Nummer 18 (§ 34 Absatz 5 Satz 1 und 2 und
§ 35 Absatz 7 Satz 2 ARegV)*

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 17 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe voranzustellen:
- a_0) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Investitionen“ die Wörter „sowie die hierauf entfallenden Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Sonderposten für Investitionszuschüsse“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „um“ die Wörter „Investitionen in Anlagen im Bau oder“ eingefügt.
- b) In Nummer 18 sind in § 35 Absatz 7 Satz 2 nach dem Wort „Investitionen“ die Wörter „sowie die hierauf entfallenden Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Sonderposten für Investitionszuschüsse“ einzufügen.

Begründung:

Die Einführung des Instruments des Kapitalkostenabgleichs auch für Transportnetzbetreiber sollte zum Anlass genommen werden, die Vorgehensweise im Zusammenhang mit den schon bisher für Verteilernetzbetreiber (§ 34 Absatz 5 ARegV) und künftig für Transportnetzbetreiber (§ 35 Absatz 7 ARegV) geltenden Übergangsregelungen (sogenannter Übergangssockel) klarzustellen und so im Interesse der Rechtssicherheit eine einheitliche und korrekte Rechtsanwendung zu gewährleisten. Auch für die Verteilernetzbetreiber kann die Ausgestaltung der Übergangssockel möglicherweise auch noch in der

* bei Annahme redaktionell anzupassen

vierten Regulierungsperiode Bedeutung haben, falls eine Fortführung der für Verteilernetzbetreiber geltenden Übergangsregelung des § 34 Absatz 5 ARegV für den Zeitraum der vierten Regulierungsperiode erfolgt.

Zu Buchstabe a:

Im Zusammenhang mit der für Verteilernetzbetreiber geltenden Übergangsregelung ist zwischen den Regulierungsbehörden und den Unternehmen streitig, ob diese Übergangsregelung sich auf Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Sonderposten für Investitionszuschüsse sowie auf Anlagen im Bau bezieht. Richtigerweise findet die Übergangsregelung auf Anlagen im Bau keine Anwendung, auf Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Sonderposten für Investitionszuschüsse hingegen schon. Dies wird durch die vorliegend vorgeschlagenen Einfügungen in § 35 Absatz 5 Satz 1 und 2 ARegV für den Bereich der Verteilernetzbetreiber klargestellt.

Die Nichtanwendung der Übergangsregelung auf Anlagen im Bau dient der Vermeidung einer doppelten Berücksichtigung dieses Postens. Anlagen im Bau werden durch die Unternehmen in der Regel zeitnah in das Sachanlagenvermögen umgebucht und damit während des Laufs der Regulierungsperiode im sogenannten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV berücksichtigt. Würde man die Übergangsregelung auf Anlagen im Bau anwenden, so käme es wegen des „Einfrierens“ der diesbezüglichen Werte im Basisjahr zu einem solchen unerwünschten doppelten Ansatz, da die Anlagen im Bau gleichzeitig im Ausgangsniveau (§ 6 Absatz 1 ARegV) und über den Kapitalkostenaufschlag (§ 10a ARegV) Berücksichtigung fänden.

Hingegen ist es im Falle von Baukostenzuschüssen, Netzanschlusskostenbeiträgen und Sonderposten für Investitionszuschüsse sachgerecht, die Übergangsregelung Anwendung finden zu lassen und die jeweiligen Werte im Basisjahr „einzufrieren“. Hierdurch wird sichergestellt, dass die mit den einschlägigen Investitionen sachlich unmittelbar verknüpften passiven Rechnungsabgrenzungsposten in Bezug auf die Übergangsregelung parallel zueinander behandelt werden.

Zu Buchstabe b:

Für den Bereich der Transportnetzbetreiber wird durch die Einfügung klarstellt, dass auch die Übergangsregelung des § 35 Absatz 7 Satz 2 ARegV auf Baukostenzuschüsse, Netzanschlusskostenbeiträge und Sonderposten für Investitionszuschüsse Anwendung findet. Hierdurch sollen Streitige Auseinandersetzungen vermieden werden.

...

B

3. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.